

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	13.09.2022		
Amt:	67 - Amt für technische Dienste	Drucksachenummer: <b>VII/0753</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	67-67.2-01-2022					
<b>TOP:</b>	4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal					
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	01.11.2022			
Finanzausschuss	am:	08.11.2022			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	09.11.2022			
Haupt- und Personalausschuss	am:	16.11.2022			
Stadtrat	am:	05.12.2022			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	<input type="checkbox"/>	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag			Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag			Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:							

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal.

**Begründung:**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) betrifft auch einen Teil der Friedhofsgebühren. Da die neue Systematik bei entsprechend ausgeübter Option spätestens ab dem 01.01.2023 gilt, ist eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Für die Behandlung von Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts kommt es dabei nicht mehr darauf an, ob sie im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art erbracht werden. Soweit es sich um eine steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt, unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer. Dies trifft nach Prüfung der Steuerverwaltung für alle Leistungen im Zusammenhang mit

Gemeinschaftsanlagen auf Friedhöfen zu.

Zur klaren Abgrenzung ist zunächst eine Erweiterung der Gebührentatbestände für die Erdgemeinschaftsanlage erforderlich. Da hier im rechtspraktischen Sinn eine Reihengrabbestattung erfolgt, wurden bislang die Gebühren nach diesem Tatbestand erhoben. Ab 01.01.2023 werden die Bestattungen in Gemeinschaftsanlagen steuerpflichtig, so dass nunmehr eine Trennung erforderlich ist. Die Gebührenhöhe ohne Umsatzsteuer ändert sich jedoch nicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofsgebührensatzung haben für die Hansestadt Stendal keine finanziellen Auswirkungen, da die Umsatzsteuer, die die Hansestadt Stendal ab 01.01.2023 auf die vorgenannten Leistungen an das Finanzamt abzuführen hat, durch den Gebührenpflichtigen zu tragen ist. Würde die Satzungsänderung unterbleiben, würde ein Einnahmeverlust für die Hansestadt Stendal in Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer entstehen.

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
§ 2 und § 2 b Umsatzsteuergesetz